

**3. Änderungssatzung vom 05.07.2018  
der Satzung des Kreises Soest  
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des  
Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts  
vom 29.06.2011**

Aufgrund

- Der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004 ) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008. Letzte Änderung durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31.03.2012.
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 /GV. NRW S. 662, 664, 2008 S. 155)
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Soest am 05.07.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 „**Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen**“, zuletzt geändert durch § 1 der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2014, wird wie folgt geändert:

**Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben und bei Hausschlachtungen**

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt abweichend von Tarifstelle 23.8.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Bei Schlachtungen insgesamt je Tag				
	1 – 15 Tiere EUR	16 – 35 Tiere EUR	36 – 64 Tiere EUR	65 – 119 Tiere EUR	ab 120 Tiere EUR
Jungrinder / Rinder	29,04	29,04	23,23	18,88	14,53
Schweine / Wildschweine	13,35	12,54	10,08	8,18	6,54
Schweine (ohne Trichinenuntersuchung)	9,72	9,72	7,78	6,33	4,87
Schafe / Ziegen	9,99	9,99	8,00	6,50	5,01
Wildwiderkäufer (Haarwild)	13,02	13,02	10,42	8,46	6,51
Einhufer – Equiden	44,36	43,55	35,32	29,08	23,11

## § 2

§ 4 „**Einzeltierzuschlag**“, zuletzt geändert durch § 2 der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2014, wird wie folgt geändert:

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren je Tag und Schlachtstätte wird neben den Gebühren nach § 3 der Satzung vom 29.06.2011, ein Zuschlag von **5,72 EUR** erhoben.

## § 3

§ 5 „**Trichinenuntersuchung**“, zuletzt geändert durch § 3 der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2014, wird wie folgt geändert:

Wird bei Tieren (z.B. Wildschweinen) nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil nach §§ 3 und 4 der Satzung vom 29.06.2011 **7,20 EUR**.

## § 4

§ 6 „**Gebühr fleischhygienerechtliche Untersuchung an Schlachtrindern auf BSE**“, zuletzt geändert durch § 4 der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2014, wird wie folgt geändert:

Neben den Gebühren nach §§ 3 und 4 der Satzung vom 29.06.2011 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiform Enzephalopathie) Gebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Entnahme und den Transport der Probe sowie den Kosten für die Laboruntersuchungen.

Für die Entnahme und den Transport der Probe werden die nachfolgenden Gebühren bei täglichen Schlachtungen in Kleinbetrieben und Hausschlachtungen erhoben:

1. Probe	<b>19,44 EUR</b>
2. bis 6. Probe	<b>14,51 EUR</b>
ab 7. Proben	<b>11,79 EUR</b>

Die Laboruntersuchungsgebühr wird gesondert als Auslage berechnet.

## § 5

§ 8 „**Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Schlachtbetrieben**“, zuletzt geändert durch § 5 der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2014, wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei Geflügel in Schlachtbetrieben beträgt abweichend von Tarifstelle 23.8.4.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW je Stück Geflügel:

**29,45 EUR** dividiert durch die Anzahl der untersuchten Schlachttiere

## **§ 6**

§ 10 „**Wartezeiten**“, zuletzt geändert durch § 6 der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2014, wird wie folgt geändert:

Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Behördenbedienstete nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so wird unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden.

Diese beträgt für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes abweichend von Tarifstelle 23.0 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW **29,45 EUR**.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht wurde, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 05.07.2018

gez. Irrgang  
Landrätin